



Merkblatt: Academic Editing für Doktorierende und Postdoktorierende der Universität Basel

Die Universität Basel unterstützt immatrikulierte Doktorierende und Postdoktorierende (mit Anstellung an der Universität und assoziierten Instituten) durch einen einmaligen Beitrag an die Editingkosten einer englischsprachigen Publikation, sofern es sich beim betreffenden Text um einen eigenen, publikationsrelevanten, englischsprachigen Forschungsoutput handelt.

Ziel ist es, die wissenschaftlichen Schreibkompetenzen der Doktorierenden und Postdoktorierenden in Englisch zu erweitern und eine hohe Qualität von publikations- und karriererelevantem englischsprachigem Forschungsoutput zu erreichen. Aus diesem Grund ist ein Feedback des Editing-Dienstleisters an die Autor*innen erwünscht.

Zielgruppe

Immatrikulierte Doktorierende und Postdoktorierende mit einer Anstellung an der Universität Basel bzw. einem assoziierten Institut sind einmalig antragsberechtigt.

Geltungsbereich

Finanziell unterstützt werden englischsprachige Artikel/Papers, Buchkapitel sowie Präsentationen für internationale Kongresse, welche durch einen Editing-Dienstleister qualitativ geprüft und verbessert wurde. Der Editing-Dienstleister ist frei wählbar.

Eingabe

Die Antragsstellenden müssen die Gesuchsunterlagen **spätestens innert sechs Monaten** nach Inanspruchnahme der privat bezahlten Editing-Dienstleistung beim Ressort Nachwuchsförderung einreichen.

Einzureichende Unterlagen

- 1) Gesuchsformular (online) mit Unterschrift/Stempel der Gruppenleitung resp. der Fachvertretung sowie eigener Unterschrift
- 2) Kopie der privat bezahlten Rechnung des Editing-Dienstleisters

Berechnungsgrundlage

Maximal werden CHF 500 rückerstattet. Es besteht kein Recht auf den Bezug der Differenz, sollte der maximale Beitrag von CHF 500 unterschritten werden.

Bsp. Editingkosten

Editingkosten bis CHF 550
Editingkosten ab CHF 551

Eigenbeteiligung

CHF 50 CHF
Editingkosten minus max. möglicher Beitrag CHF 500

Der Anteil, der durch Academic Editing an die Editingkosten entrichtet wird, darf bei keiner anderen Stelle noch einmal eingeworben werden.

Genehmigung des Beitrags

Der Vizerektor Forschung entscheidet über die Beiträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Das Ressort Nachwuchsförderung administriert die Rückerstattung der Ausgaben abzüglich Eigenbeteiligung.